

An das
Landratsamt Landsberg am Lech
Sachgebiet 42
Von-Kühlmann-Str. 15
86899 Landsberg am Lech

Absender:

Name, Vorname

Straße, Haus-Nummer

PLZ, Ort

Telefon

Anzeige einer genehmigungsfreien Abgrabung in 3-facher Ausfertigung
Anlage: Lageplan mit Eintragung der Abbaustelle in **3-facher** Ausfertigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich zeige hiermit an, dass ich in der Zeit von _____ bis _____ eine Abgrabung im genehmigungs-
freiem Umfang (voraussichtliche Menge _____ m³) vornehmen will.

Zweck der Abgrabung: _____

Die genehmigungsfreie Abgrabung betrifft das

Grundstück Fl. Nr. _____ Gemarkung: _____

Eigentümer: _____

(bitte ggf. alle Eigentümer angeben)

Wiederverfüllung (bitte Zutreffendes ankreuzen und ggf. ausfüllen)

Im Anschluss an die Abgrabung ist eine Wiederverfüllung der Grube im genehmigungsfreien Umfang vorgesehen.

Voraussichtliche Menge in m³: _____

Voraussichtlicher Verfüllzeitraum: _____

Verwendetes Material (Angabe des Herkunftsortes, Flurnummer, Vornutzung ggf. Art der gelagerten Materialien/ Stoffe
und voraussichtliche Menge):

Durch Unterschrift wird bestätigt, dass im Herkunftsbereich des beabsichtigten Verfüllmaterials keine Bodenauffüllungen,
nutzungsbedingte Stoffeinträge oder Verunreinigungen aus der Vornutzung als Fläche zur Lagerung von
Wirtschaftsdünger oder als Siloanlagen im Aushubmaterial vorhanden sind sowie kein Biozideinsatz oder Klärschlamm-
und Kompostaufbringung erfolgt ist.

Anschließende Nutzung der wiederverfüllten Fläche: _____

Die **Hinweise zum genehmigungsfreien Abbau und zur genehmigungsfreien Verfüllung** des Landratsamtes
Landsberg am Lech habe ich erhalten und werde sie beachten.

Ort

Datum

Unterschrift



Hinweise für eine genehmigungsfreie Kiesabbaumaßnahme

Der Abbau und die Aufschüttung von Kies im Trockenabbauverfahren (Abstand der Abbausohle zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand beträgt nachweislich mindestens 2 m) außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ist nach dem Bayerischen Abgrabungsgesetz (BayAbgrG) unter folgenden Voraussetzungen genehmigungsfrei:

- **mit einer Grundfläche bis zu 500 m² und**
- **mit einer maximalen Tiefe bis zu 2,0 m (ab Böschungsoberkante)**

Zur Prüfung ob dem Vorhaben öffentliche Belange (z.B. des Naturschutzes, des Denkmalschutzes, des Wasserrechtes, des Bodenschutzes, des Abfallrechtes, des Straßenrechtes, usw.) entgegenstehen, ist dem Landratsamt Landsberg am Lech das angefügte Formular und ein Lageplan mit Eintrag des Abbau- und Verfüllortes vorzulegen.

- Mit dem Abbau darf erst nach Feststellung der Genehmigungsvoraussetzungen durch das Landratsamt Landsberg am Lech begonnen werden.
- Der Abbau, einschließlich der evtl. Aufschüttung, ist zeitlich eng zu begrenzen.
- Auf dem Grundstück darf nur **einmal** ein genehmigungsfreier Abbau erfolgen.
- Vor Beginn der Abgrabung ist das organische Material zu entfernen.
- Sollten Sie auf Grundwasser stoßen, ist der Abbau sofort einzustellen und dem Landratsamt Landsberg am Lech mitzuteilen.
- Zu Feldwegen ist ein Abstand von 5m, zu Straßen von 10 m und zu Nachbargrundstücken von 3m einzuhalten.
- Die Abbaustelle ist zumindest mit Flatterleinen abzusichern.

Hinweise für die genehmigungsfreie Verfüllung

Vorbereitung der Verfüllfläche

Vor Beginn der Materialablagerung ist sämtliches organisches Material (Biomasse) und humoser Oberboden (Humus, A-Horizont) im Ablagerungsbereich zu entfernen und ordnungsgemäß seitlich zu lagern.

Es dürfen keine Abfälle verfüllt werden.

Zulässiges Verfüllmaterial

Zugelassen ist Bodenaushub; darunter versteht man natürliche, in ihrer stofflichen Zusammensetzung nicht nachteilig beeinflusste, also nicht kontaminierte oder bereits verwendete Locker- und Festböden, die beim Hoch-, Tief-, oder Erdbau ausgehoben oder abgetragen werden.

Nicht zum Bodenaushub gehört Mutterboden, bodenkundlich als Oberboden bezeichnet. Dies ist die oberste, durchwurzelbare Schicht des Bodens, die neben anorganischen Stoffen, z. B. Kies-, Sand-, Schluff- und Tongemischen, auch Humus und Bodenlebewesen enthält. Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.

Weiterhin ist für die Geländeauffüllung im Bereich unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht natürlich (geogen) anstehendes Kies-/Sandmaterial zugelassen, das aus Gewinnungsstätten für Primärrohstoffe stammt, die keinem Schadstoffeintrag unterlagen bzw. nicht verunreinigt sind. Die Einhaltung der materiellen Anforderungen des Bodenschutzes haben Sie eigenverantwortlich zu beachten.



Eine Verwertung von Bodenmaterial, das die Zuordnungswerte Z 0 im Feststoff oder Z 0 im Eluat überschreitet, ist aus Gründen des vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes auch bei günstigen hydrogeologischen Bedingungen nicht zulässig.
Diese Anforderungen können als erfüllt gelten, soweit das Verfüllmaterial nachweislich ausschließlich aus hinsichtlich Bodenverunreinigungen unverdächtigen Herkunftsbereichen stammt.

Aushubmaterialien aus Bauvorhaben sind zulässig, soweit plausibel nachgewiesen werden kann, dass im Herkunftsbereich keine Bodenauffüllungen oder nutzungsbedingten Stoffeinträge vorliegen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keinerlei Verunreinigungen z.B. aus der Vornutzung als Fläche zur Lagerung von Wirtschaftsdünger im Aushubmaterial vorhanden sind. Dies ist in dieser Anzeige unter Punkt Wiederverfüllung entsprechend nachzuweisen.

Deckschicht

Auf die Verfüllung muss zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht Bodenmaterial, das die Vorsorgewerte bzw. die nutzungsbezogenen Anteile der Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) einhält und somit alle natürlichen Bodenfunktionen übernehmen kann, aufgebracht werden.

Diese Bodenschicht muss in der Regel eine Mindestmächtigkeit von 2m aufweisen. Nutzungs- und standortspezifisch kann eine abweichende Mächtigkeit festgelegt werden. Diese Abweichungen sind mit einem fachlich-qualifizierten bodenkundlichen Gutachten zu begründen. Humoses Bodenmaterial darf nur in den obersten 30 cm der Rekultivierungsschicht verwendet werden.



Hinweisblatt für den Betroffenen zum Datenschutz bei der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person (Antragsteller)

Landratsamt Landsberg am Lech Naturschutz und Wasserrecht

Folgende Informationen sind Ihnen gem. Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) bei der Erhebung personenbezogener Daten mitzuteilen:

1. Die Daten werden in folgendem Zusammenhang erhoben (zu Art. 6 Abs. 1 DS-GVO):

Bearbeitung von Anträgen auf Abgrabungsgenehmigung gem. Art. 6 BayAbgrG

2. Verantwortlich gem. Art. 13 Abs. 1a DS-GVO für die Datenerhebung ist:

Landratsamt Landsberg am Lech, von Kühlmann-Str. 15, Tel. Nr. 129 - 0, Email: poststelle@lra-ll.bayern.de

3. Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten für das Landratsamt Landsberg

Landratsamt Landsberg am Lech, Datenschutzbeauftragter, von-Kühlmann-Straße 15, 86899 Landsberg;
Tel. 08191/129-1300; datenschutz@lra-ll.bayern.de

4a. Die Erhebung der Daten ist notwendig um (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

prüfen zu können, ob der von Ihnen geplante Kiesabbau der Genehmigungspflicht nach Art. 6 BayAbgrG unterliegt.

4b. Ihre Daten werden aufgrund folgender Rechtsgrundlage erhoben und gespeichert (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

Art. 4 Abs.1 BayDSG

5. Ihre Daten werden an folgende weitere zuständige Stellen weitergegeben (zu Art. 13 Abs. 1e DS-GVO):

Landratsamt Landsberg a. Lech- Untere Naturschutzbehörde, Landratsamt Landsberg a. Lech- Untere Bodenschutzbehörde, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Wasserwirtschaftsamt Weilheim

Soweit ein zahlungswirksamer Vorgang vorliegt, werden Ihre hierfür erforderlichen Daten an die Kreiskasse oder die Staatsoberkasse Bayern und die jeweils zuständigen Vollstreckungsbehörden übermittelt.

6. Ihre Daten werden nach der Erhebung für folgenden Zeitraum gespeichert (zu Art. 13 Abs. 2a DS-GVO):

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Landsberg am Lech so lange gespeichert, wie dies hinsichtlich der Ihnen erteilten Gestattung zur Ausübung der Gewässeraufsicht erforderlich ist. Die Aktenaufbewahrungsfrist nach dem Einheitsaktenplan beträgt 10 Jahre.

Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung der Daten.

7. Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Sie haben gegenüber dem Landratsamt Landsberg am Lech ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie ggf. auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten sowie ein etwaiges Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie eine etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit. Desweiteren besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Sollten Sie notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, kann Ihr Antrag nicht geprüft werden. Dies hat zur Folge, dass z.B. über den Antrag nicht abschließend entschieden werden kann, keine Leistungen bewilligt werden können oder weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Ist beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den sie im Antragsverfahren erhoben wurden, so stellt Ihnen das Landratsamt Landsberg vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.

